

# Satzung des Kendo Verband Ost e. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt nach der durchzuführenden Eintragung in das Vereinsregister den Namen „**Kendo Verband Ost e. V.**“, abgekürzt **KenVO**.
2. Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dresden und ist in das Vereinsregister Dresden eingetragen.

## § 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung des Kendo-Sportes.
2. Der KenVO e. V. mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KenVO ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KenVO dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KenVO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KenVO fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der KenVO verfolgt insbesondere den Zweck, die Kendovereine und Kendoabteilungen an Sportschulen und Universitäten ausschließlich der Bundesländer Sachsen, Sachsen – Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern zusammenzuschließen und Kendo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Soweit Iaido, Jodo und Naginata vom Deutschen Kendobund e. V. mitbetreut werden, soll dies auch durch den KenVO erfolgen.
4. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind die Vermittlung von Kendounterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, die Durchführung von Wettkämpfen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Kyu- und Danprüfungen.
5. Das Vermögen des KenVO darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch, religiös und weltanschaulich ist der KenVO neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind:
  - a: ordentliche Mitglieder:  
ausschließlich Amateurvereine und Amateurabteilungen, die die Rechtsform eines „e. V.“ besitzen.
  - b: außerordentliche Mitglieder:  
Sportschulen und sonstige Gruppierungen, die die vom Verband repräsentierte Sportart betreiben, ohne die Voraussetzungen von a: zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportfördermittel. Sie können in der Verbandsvertretung nicht tätig sein. Inhaber, Angestellte, Lehrer, Beschäftigte und Schüler eines gewerblichen Sportunternehmens können keines der Ämter des Gesamtvorstandes ausüben, und zwar auch dann nicht, wenn das Unternehmen dem Verband als außerordentliches Mitglied angehört.
2. Mitglied kann jede rechtliche oder natürliche Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet.

4. Jedes Mitglied hat dem Verband seinen Mitgliederbestand vom 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von einem Monat nach vorgenanntem Stichtag zu melden.
5. Ein Mitglied kann:
  - a: 3 Monate vor Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verband austreten.
  - b: aus dem Verband durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Verbandsinteressen verletzt hat.
  - c: ausscheiden bei Tod (bei Einzelpersonen)
  - d: ausscheiden bei Auflösung des Mitglieds (Vereine, Abteilungen)

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Er bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Verbandes berechtigt, soweit von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.
3. Dem erweiterten Vorstand sollen ein Sportwart, der sportspezifische Fähigkeiten besitzen muss, und die Jugendleitung angehören.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem fünftel der Mitglieder beantragt wird. In diesem Antrag müssen die Gründe angegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Beantragte Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, welcher einen Protokollführer bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zum Ausschluss eines Mitglieds und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 %, zur Änderung des Verbandszweckes ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung, es sei denn, dass nur einer der erschienenen Mitglieder eine schriftliche oder eine schriftliche geheime Abstimmung verlangt.
6. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten; Ort und Zeit müssen angegeben werden und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben werden.

## **§ 7 Stimmrecht**

Stimmrecht wird wie folgt geregelt:

- a: Jedes Mitglied hat eine Stimme
- b: Vereine/ Abteilungen mit mehr als 50 dem KenVO gemeldeten Vereinsmitgliedern haben 2 Stimmen. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die Stärkemeldung des Vereins bzw. der Abteilung zum Beginn des jeweiligen Jahres maßgebend. Die Gesamtstimmen eines Vereins sind einheitlich abzugeben. Jeder dem KenVO angehörige Verein/ Abteilung wird von einem/ einer Delegierten vertreten. Der/ die Delegierte bedarf der schriftlichen Bestätigung seines/ ihres Vereines/ Abteilung und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist vom Vereinsvorsitzenden (Stempel und Unterschrift) auszustellen.
- c: Der geschäftsführende Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
- d: Mitglieder, die mit Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- e: Stimmenübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig.
- f: Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Jugend**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel selbstständig. Der Jugendtag gibt sich die Jugendordnung und wählt die Jugendleitung.

## **§ 9 Rechts- und Verfahrensordnung**

Die Rechts und Verfahrensordnung des Dachverbandes gilt auch für den KenVO.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des KenVO kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine 90% Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des KenVO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Kendobund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.